



INHALTSVERZEICHNIS

05.03.3 Bebauungsplan Möbel Lutz, Beschluss.....	2
13.08.2 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße, Beschluss	6
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	12
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot	13
Gemeinderatssitzung vom 24. März 2022.....	14
Nachruf Prokurist i.R. Johann Frühstück	14
Gemeinderatssitzung vom 28. April 2022	15
Nachruf Prior Frater Matthias Meczywor.....	15
Impressum	16

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: 101405/2019/0012

05.03.3 Bebauungsplan

„Möbel Lutz“

3. Änderung

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.03.3 Bebauungsplan „Möbel Lutz“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von § 89 Abs. 3 BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 45/2022 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Offene Bebauung

§ 3 BAUFELDER

Die Baufelder werden folgendermaßen festgelegt:

Baufelder	Grundstück, alle KG Gries	Baufeldfläche
Baufeld A	1695/1, 1696/3, 1696/4 1696/6, 1696/7	ca. 8.814,00 m ²
Baufeld B	1697/1, 1700/1	ca. 3.746,00 m ²

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien sowie für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Vordächer, offene Stiegen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen. Dabei gilt, bezogen auf den jeweiligen Höhenbezugspunkt folgende maximale traufenseitige Gebäudehöhe und Gesamthöhe:

Baufeld A: Höhenbezugspunkt 346,02 ü. Adria	Gebäude- und Gesamthöhe inkl. techn. Aufbauten 22,00 m
---	--

Baufeld A: Höhenbezugspunkt 347,55 ü. Adria	Gebäude- und Gesamthöhe inkl. techn. Aufbauten 21,00 m
---	--

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 12 cm zu begrünen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.

- (2) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (3) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Haustechnikanlagen dürfen die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überragen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.
- (2) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Stellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten, wobei im Ausmaß von max. 20 freien PKW-Stellplätzen auf dem Baufeld A und max. 10 freien PKW-Stellplätzen auf dem Baufeld B innerhalb der Baugrenzlinien / Baufluchtlinien eine offene Anordnung zulässig ist.
- (2) Für Zu- und Neubauten gilt: Je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen, wobei ab einer Bezugzahl von 1000 nur je weitere 200 m² Nutzfläche ein zusätzlicher Fahrradabstellplatz erforderlich ist.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen sind unzulässig.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Auf dem Baufeld A ist die Südfassade mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- (4) Auf dem Baufeld B ist entlang des Grieskai ein mind. 2,5 m breiter Grünstreifen herzustellen.
- (5) Die im Plan eingetragenen Bäume sind – außerhalb der überbauten Flächen - gemäß Darstellung als Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig.
- (6) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (7) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|---|-------------|
| bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig) | mind. 9,0 m |
| bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (11) Müllplätze außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (12) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe und bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen eine Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe vorzusehen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich auf Gebäuden an der Fassade montiert zulässig.
- (3) Für das Baufeld A gilt:
Die Summe aller Werbeflächen auf den Fassaden hat sich auf insgesamt max. 100 m² zu beschränken, wobei das Maximalausmaß einzelner flächiger Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen oder Schriftzügen (Außenabmessung) mit max. 24 m² begrenzt ist.
Für das Baufeld B gilt:
Die Summe aller Werbeflächen auf den Fassaden hat sich auf insgesamt max. 50 m² zu beschränken, wobei das Maximalausmaß einzelner flächiger Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen oder Schriftzügen (Außenabmessung) mit max. 20 m² begrenzt ist.
- (4) Auf den Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.
- (5) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.

§ 10 ÜBERBAUUNG SCHMUTZWASSERKANAL

Über Überbauung des Schmutzwasserkanals ist vorbehaltlich der Zustimmung der Holding Graz als Kanalnetzbetreiber bei Freihaltung einer lichten Höhe von mind. 5 m über dem hergestellten Geländeniveau und Freihaltung einer Breite von mind. 6 m, davon mind. 2,0 m von der Kanalachse, zulässig.

§ 11 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Fassadenerneuerungen, Sanierungen und dergleichen zulässig. Damit einhergehende Vergrößerungen der Außenkonturen sind zulässig. Zubauten sind unzulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1.12.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006, mit welcher der 05.03.2 Bebauungsplan „Möbel Lutz“ – 2. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-004773/2008/0147

13.08.2 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße

2. Änderung

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.08.2 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 45/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 Abs. 3 BauG) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 45/2022 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, VERWENDUNGSZWECK

- (1) Für die Baufelder I und III gilt:
Offene und gekuppelte Bauungsweise
Für das Baufeld II gilt:
Geschlossene Bauungsweise
- (2) Die Mindestwohnungsgröße auf Baufeld II und III hat 30,00 m² Nutzfläche zu betragen.
- (3) Im Erdgeschoß entlang der Anton-Kleinoscheg-Straße und der Ibererstraße sind Wohnnutzungen nicht zulässig.

§ 3 BAUFELD, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, MAX. BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE:

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 3 Baufelder (Baufeld I, II und III) festgelegt.
- (2) Der „Baufeld I“ umfasst einen Teil des Grundstückes 463/2 der KG Gösting mit einer Fläche von 16.574 m².
- (3) Der „Baufeld II“ umfasst einen Teil des Grundstückes 463/2 der KG Gösting mit einer Fläche von 563 m².
- (4) Der „Baufeld III“ umfasst Teile der Grundstücke .1160, 459/3, 459/11, .1161 der KG Gösting mit einer Gesamtfläche von ca. 4.326 m².

- (5) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Baufeldfläche definiert.
- (6) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------|--------------------------|
| Baufeld I | max. Bebauungsgrad: 0,50 |
| Baufeld II | max. Bebauungsgrad: 0,40 |
| Baufeld III | max. Bebauungsgrad: 0,50 |
- (7) Die Bebauungsdichte bzw. maximale Bruttogeschosßfläche wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 wie folgt festgelegt:
- Baufeld I: Bruttogeschosßfläche ohne Balkone höchstens 22.550 m²
 Bruttogeschosßfläche der zum genehmigten Bestand hinzukommenden Balkone höchstens 2.100 m²
- Baufeld II: Bruttogeschosßfläche höchstens 800 m²
- Baufeld III: Bebauungsdichte höchstens 1,077

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt, sowie eine Begrenzungslinie für die Tiefgarage bzw. unterirdische Bauteile.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, offene Stiegen, überdachte Müllplätze, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (4) Balkone dürfen maximal 2,50 m über die Baugrenzlinien vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässige Geschossanzahl eingetragen. Dabei gilt, bezogen auf den jeweiligen Höhenbezugspunkt folgende maximale traufenseitige Gebäudehöhe:

Bauteil A: Höhenbezugspunkt: 367,00 ü. Adria	Gebäudehöhe: Inklusive
Geschoßanzahl:	techn. Aufbauten
5 G	max. 20,5 m
6 G	max. 24,5 m
Turm	max. 40,0 m

Bauteil B: Höhenbezugspunkt: 367,00 ü. Adria	Gebäudehöhe: Inklusive
Geschoßanzahl:	techn. Aufbauten
5 G	max. 20,0 m
6 G	max. 23,5 m

Bauteil C: Höhenbezugspunkt: 371,00 ü. Adria	Gebäudehöhe:
Geschoßanzahl:	
4 G	max. 14,0 m
5 G	max. 17,0 m

Bauteile **D1** bis **D4**: Höhenbezugspunkt: 372,00 ü. Adria

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 8,0 m
3 G	max. 11,0 m
4 G	max. 14,0 m
5 G	max. 17,0 m

Bauteil **E**: Höhenbezugspunkt: 370,0 ü. Adria

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5G	max. 18,0 m

Bauteil **F**: Höhenbezugspunkt: 367,5 ü. Adria

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
1 G	max. 9,5 m
2 G	max. 12,0 m
3 G	max. 15,0 m
4 G	max. 19,0 m
5 G	max. 19,0 m
6 G	max. 23,0 m
7 G	max. 24,5 m

Bauteil **G**: Höhenbezugspunkt: 372,0 ü. Adria

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 8,0 m
3 G	max. 11,0 m
4 G	max. 14,0 m

- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, kleinere Dachaufbauten u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Für die Bauteile A und E gilt: Für die Errichtung eines Lärmschutzes über dem 5. Geschoß sind entlang der Anton-Kleinoscheg-Straße Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen bis zu einer Höhe von +20 m ab dem Höhenbezugspunkt 370,0 ü. Adria zulässig.
- (4) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nur hofseitig innerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Für das Baufeld I gilt: Je 70m² Bruttogeschossfläche (Wohnnutzung) ist mindestens 1 Stellplatz herzustellen, jedoch mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit.
Je 100m² Verkaufsfläche sind mindestens 2,5 Stellplätze anzuordnen.
- (2) Für das Baufeld II und III gilt: Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (3) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 - 80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen
- (4) Baufeldübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (5) Erforderliche Stellplätze für das Baufeld II können auf dem Baufeld III errichtet werden.
- (6) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
Erforderliche Fahrradabstellplätze für das Baufeld I und II können auf dem Baufeld III nachgewiesen werden.
- (7) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer bzw. BesucherInnen- Gruppe „intensiv“ zwischen 0,13 und 0,24 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (8) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäft-Nutzung sind je 100 m² Verkaufsfläche bzw. BesucherInnen- Gruppe „intensiv“ zwischen 0,4-5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (9) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit gastgewerblicher Nutzung sind je Sitzplatz 0,1-0,4 PKW-Abstellplätze für KundInnen herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (10) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit Studentenheimnutzung ist je 6 - 25 Betten ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (11) Für das Baufeld II und III gilt:
Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 0,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (12) Für das Baufeld II gilt: Es ist eine Notzufahrt mit einer lichten Höhe von mind. 3,5 m als Durchstich durch das Gebäude herzustellen. Die Schließung mit Toren aus Lärmschutzgründen ist zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen sind unzulässig.
- (4) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (5) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (6) Die im Plan eingetragenen Bäume sind als Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) oder 2. Ordnung (mittelkronig) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig.
- (7) Bei versiegeltem und teilversiegeltem Umfeld ist eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² einbautenfrei herzustellen. Baumscheiben sind zu begrünen.
- (8) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt für Laubbäume 1. Ordnung mind. 9,0 m, für Laubbäume 2. Ordnung mind. 6,0 m. Entlang der Anton-Kleinoscheg-Straße kann der Baumachsabstand von säulenartigen Laubbäumen der 1. Ordnung zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,0 m reduziert werden.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Die Mindestbreite von Freiflächen für wohnungsnahes Spiel, Bewegung und Aufenthalt wird mit je 8 m festgelegt. Restflächen wie Mindestabstandsflächen laut Bauordnung oder Abstandsflächen zu Verkehrswegen eignen sich nicht als Spielplätze.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (12) Stützmauern und Wände von Rampenanlagen sind zu begrünen.
- (13) Müllplätze sind mit Hecken oder Sträucher einzugrünen. Dächer von Müllplätzen sind zu begrünen.

PKW-Abstellflächen

- (14) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe und bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen eine Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (15) Die Anbindung an das Gelände der an das Planungsgebiet angrenzenden Grundstücke – ausgenommen Verkehrsflächen - hat in einer Breite von mind. 1,0 m niveaugleich zu erfolgen.

Sonstiges

- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 3,0 m² sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 5,00 m über dem jeweiligen Zugangsniveau) zulässig.
Zusätzlich ist für den Bauplatz I ein Pylon mit einer max. Höhe von 6,0 m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (4) Für die Bauplätze II und III gilt: Nebengebäude, Müllgebäude, überdachte Fahrradabstellplätze, Flugdächer u. dgl. sind entlang der Anton-Kleinoscheg-Straße, Grafenbergstraße und Ibererstraße nicht zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1.12.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.05.2010, mit welcher der 13.08.0 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“ beschlossen wurde und die Verordnung des Gemeinderates vom 17.03.2011, mit welcher der 13.08.1 Bebauungsplan „Anton-Kleinoscheg-Straße“ 1. Änderung – beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-186779/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Petra Zoffmann legte ihr Bezirksratsmandat im 7. Grazer Stadtbezirk Liebenau per 10. Oktober 2022 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Alexandra **Hödl**, geb. 1959, Pensionistin, 8041 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 7. Grazer Stadtbezirk Liebenau berufen.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17 – FSV-150587/2015/0039

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 (in Folge: ForstG), wird vom

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

in den Waldgebieten der Landeshauptstadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,-- EURO oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für die Bürgermeisterin:
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 24. März 2022

www.graz.at/cms/beitrag/10387865/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Maerz.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Prokurist i.R. Johann Frühstück](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10387865_7768145/00a4aaf8/220324_nachruf.pdf

Gemeinderatssitzung vom 28. April 2022

www.graz.at/cms/beitrag/10390087/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_April.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Nachruf Prior Frater Matthias Meczywor

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. April 2022

www.graz.at/cms/dokumente/10390087_7768145/e5030704/220428_nachruf.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.